

# ÜBERBLICK

FÜR DEN PRAKTIKER

ZU RELEVANTEN  
AUFGABEN- UND TÄTIGKEITSFELDERN  
DES BUNDESKARTELLAMTES

# LEITFADEN KARTELLRECHT

ÜBERBLICK

ZU RELEVANTEN AUFGABEN- UND TÄTIGKEITSFELDERN  
DES BUNDESKARTELLAMTES



Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e. V.

# LEITFADEN KARTELLRECHT

## ZU RELEVANTEN AUFGABEN- UND TÄTIGKEITSFELDERN DES BUNDESKARTELLAMTES

**IMPRESSUM:**

Herausgeber: bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

Stand: März 2016

V.i.S.d.P.: Eric Rehbock, Hauptgeschäftsführer des bvse-Bundesverband  
Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V., Hohe Straße 73, 53119 Bonn

Bilder: Titelseite: ©Bundeskartellamt  
Seite 3, fotolia.com, ©Cmon

Grafische Umsetzung: [www.bn-mediendesign.de](http://www.bn-mediendesign.de)

# LEITFADEN KARTELLRECHT

## VORBEMERKUNG

Im Zusammenhang mit vielen Verfahren und Fallgestaltungen mit kartellrechtlichem Bezug und anlässlich der geplanten Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes (Kartellamt) zur Erfassung von Haushaltsabfällen erreichen den bvse regelmäßig zahlreiche und komplexe Fragestellungen zum Thema Kartellrecht.

Mit Hilfe dieses Leitfadens, der nach bestem Wissen erstellt wurde, wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die für Sie besonders relevanten Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder des Kartellamtes in Bonn geben. Diese Vorgänge werden zunächst dargestellt und anschließend mögliche Verhaltensweisen unserer Mitgliedsunternehmen aufgezeigt.



## 1) AUFGABEN DES KARTELLAMTES

Das Kartellamt ist eine unabhängige Wettbewerbsbehörde mit Sitz in Bonn, deren Aufgabe in erster Linie die Anwendung und Durchsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit der Schutz des Wettbewerbs in Deutschland ist. Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Die Fusionskontrolle (siehe Punkt 2),
- die Durchsetzung des Kartellverbots durch Abstellungsverfügungen bei Kartellrechtsverstößen (siehe Punkt 3),
- die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende beziehungsweise marktstarke Unternehmen und
- die Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes.

Zudem kann das Kartellamt seit 2005 sogenannte Sektoruntersuchungen (siehe Punkt 5) durchführen, um die Wettbewerbssituationen in einzelnen Branchen unabhängig von einem konkreten Einzelverfahren genauer zu untersuchen. Mit den Sektoruntersuchungen werden die Strukturen und Wettbewerbsbedingungen in bestimmten Wirtschaftszweigen untersucht und analysiert. Diese Marktstudien richten sich nicht gegen einzelne Unternehmen und gehen keinem konkreten Verdacht auf einen Kartellverstoß nach.

Die Aufgabenfelder des Kartellamtes beschreibt folgende Broschüre: [„Das Bundeskartellamt in Bonn – Organisation, Aufgaben und Tätigkeit“](#)

## 2) FUSIONSKONTROLLE BEIM KARTELLAMT

Ein anmeldepflichtiges Zusammenschlussvorhaben (Fusion) darf erst nach Freigabe durch das Kartellamt vollzogen werden.

Im Rahmen der Fusionskontrolle prüft und bewertet das Kartellamt innerhalb einer bestimmten Frist die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb voraussichtlich haben wird. Dafür untersucht es die Verhältnisse auf den verschiedenen, von einem Zusammenschluss betroffenen Märkten. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann das Fusionsvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen freigegeben werden.

Nachteile sind beispielsweise dann anzunehmen, wenn sich Unternehmen derselben Marktstufe zusammenschließen und sich dadurch die Auswahlmöglichkeiten der Marktgegenseite verringern, also die der Lieferanten oder Abnehmer. So kann es dem zusammengeschlossenen Unternehmen künftig

leichter fallen, Preiserhöhungen, Qualitätsverminderungen oder andere Verschlechterungen seines Angebots am Markt durchzusetzen.

Nicht bei jeder Fusion handelt es sich um ein anmeldepflichtiges Vorhaben nach § 39 GWB, das der Fusionskontrolle durch das Kartellamt unterliegt. Eine Anmeldepflicht besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen nach den § 35 GWB (Überschreitung bestimmter Umsatzschwellen) und § 37 GWB (Zusammenschluss im Sinne des GWB) vorliegen.

Zu anmeldepflichtigen Vorhaben und Ausnahmeregeln nach dem GWB **gibt es folgende Materialien des Bundeskartellamtes:**

- [Merkblatt zur deutschen Fusionskontrolle](#)
- [Merkblatt zum Anwendungsbereich der EU-Fusionskontrolle](#)
- [Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle](#)

### Wichtig:

Ein Fusionskontrollverfahren soll ausschließlich den gesamtwirtschaftlichen Belangen Rechnung tragen, da es den funktionierenden Wettbewerb schützen soll. Es verleiht deshalb den Wettbewerbern keine subjektiven Rechte. **Dritte haben daher per se** keinen Anspruch auf die Untersagung eines bestimmten Vorhabens.

### Reaktionsmöglichkeiten der Unternehmen - Beantragung der Beiladung zu dem Verfahren

Erhält ein Unternehmen durch Auskunftsverlangen oder in sonstiger Weise Kenntnis von einem Zusammenschlussvorhaben, so kann es beim Kartellamt eine Beiladung zu diesem Verfahren beantragen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB).

Voraussetzung für die Beiladung ist, dass die Interessen des Antragstellers durch die bevorstehende Entscheidung erheblich, d.h. spürbar, berührt werden. Wenn Wettbewerber die Beiladung beantragen, wird dies in der Regel bejaht.

Die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft das Kartellamt. Wird ihm stattgegeben, hat der Beigeladene dieselben Verfahrensrechte – Recht auf Akteneinsicht, den Anspruch auf rechtliches Gehör und die erleichterte Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Kartellamtes – wie die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen. Wird die Beiladung abgelehnt, kann gegen diese Entscheidung mit einer Beschwerde vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf vorgegangen werden.

### Ablehnung des Beiladungsantrags-Verfahren vor dem Beschwerdegericht OLG Düsseldorf

Wird der Antrag auf Beiladung abgelehnt, so hat der Betroffene die Möglichkeit, dagegen im Wege der **Rechtsbeschwerde** vor dem OLG Düsseldorf vorzugehen (§ 63 Abs. 2 GWB) und eine Verpflichtung zur Neuentscheidung zu beantragen.

Ist ein Beiladungsantrag vom Kartellamt aus Gründen der Verfahrensökonomie trotz Vorliegen eigener Betroffenheit (z. B. der Wettbewerber) abgelehnt und das Fusionsvorhaben außerdem freigegeben worden, so kann der Betroffene eine sogenannte **Drittbeschwerde** einlegen.

Diese Drittbeschwerde hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Betroffene geltend machen kann, dass ihn die getroffene Entscheidung sowohl unmittelbar als auch individuell betrifft. Ausnahmsweise kann – trotz Vorliegens der genannten Voraussetzungen – eine Beiladung abgelehnt werden, wenn eine Sachaufklärung durch andere bereits beigelegene Unternehmen mit gleichgerichteten Interessen gewährleistet wird.

### 3) EINGREIFEN DES KARTELLAMTES BEI KARTELLRECHTSVERSTÖßEN DURCH EINE ABSTELLUNGSVERFÜGUNG

Stellt das Kartellamt fest, dass ein Unternehmen gegen kartellrechtliche Bestimmungen verstoßen hat (beispielsweise Preisabsprachen, § 1, § 19f. GWB), so kann es die Unternehmen letztendlich durch Erlass einer **Abstellungsverfügung** (§ 32 GWB) verpflichten, die Zuwiderhandlungen abzustellen. Außerdem kann das Kartellamt ein Bußgeld verhängen.

Unternehmen, die gegen kartellrechtliche Bestimmungen verstoßen, können dem **Kartellamt angezeigt** werden. Das Kartellamt kann jedoch von Dritter Seite nicht zum Eingreifen gezwungen werden. Denn es steht im alleinigen Ermessen des Kartellamtes, ob es in einem Einzelfall durch den Erlass einer Abstellungsverfügung tätig wird.

In der Entsorgungswirtschaft sind in der Vergangenheit nur wenige Abstellungsverfügungen erlassen worden. Nach Angaben des Kartellamtes liegt dies daran, dass die Unternehmen das beanstandete Verhalten in der Regel frühzeitig aufgaben, so dass keine Verfügung ergehen musste. Eine Übersicht über diese Verfahren finden Sie auf der Seite des Kartellamtes unter [„Mißbrauchsaufsicht -> Entscheidungsdatenbank“](#).

### 4) MITTELSTANDSKARTELLE - KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN FÜR KLEINERE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, sind vom Verbot der wettbewerbsbeschränken Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt.

Dies ist der Fall, wenn

- durch die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt vorliegt und
- die Vereinbarung dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern (§ 3 GWB).

Diese Grundsätze sind aber nur bei rein lokalen oder regionalen Sachverhalten anwendbar, die keine Auswirkungen auf zwischenstaatlichen Handel in der EU haben. Außerdem muss die Vereinbarung das Wettbewerbsverhältnis betreffen. Inhalt der Vereinbarungen ist die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag. Die Vereinbarungen dürfen dagegen keine Preisabsprachen, Gebietsaufteilungen oder isolierte Quotenabsprachen enthalten. Vor dem Abschluss einer Vereinbarung sollte eine eingehende Prüfung durch einen Rechtsberater erfolgen. Außerdem ist auch eine informelle Anfrage beim Kartellamt möglich.

Zulässig sind solche Vereinbarungen nur für kleine und mittelständische Unternehmen. Es gibt für diese aber keine absoluten Größenkriterien, da stets das relative Verhältnis der aktuellen Marktteilnehmer zueinander zu betrachten ist. Eine Beurteilung erfolgt dabei stets anhand des jeweiligen Marktes und der Besonderheiten der Branche. Kriterien für eine Bestimmung sind der Umsatz – auch in Bezug auf die verbundenen Unternehmen, die Höhe des Eigenkapitals und die Zahl der Beschäftigten. Die Kooperationspartner müssen einem oder mehreren konkurrierenden Großunternehmen deutlich unterlegen sein.

Zu dem Thema gibt es folgende Information des Kartellamtes:

[Merkblatt - Kooperationsmöglichkeiten zu KMUs](#)

# LEITFADEN

## KARTELLRECHT

### 5) DIE GEPLANTE SEKTORUNTERSUCHUNG DES KARTELLAMTES

Derzeit führt das Kartellamt eine Sektoruntersuchung bezüglich der **Erfassung von Haushaltsabfällen** durch, die die Wettbewerbsverhältnisse auf den Märkten abbilden soll.

Das Kartellamt kann einen bestimmten Wirtschaftszweig untersuchen, wenn besondere Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb im Inland möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist (sog. Sektoruntersuchung, § 32e GWB). Es handelt sich dabei um eine Branchenuntersuchung, nicht um ein Verfahren gegen bestimmte Unternehmen. Verfahren im Nachgang zu einer Sektoruntersuchung sind möglich, wenn sich ein Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften ergeben sollte. Im Jahre 2012 gab es bereits die Sektoruntersuchung „Duale Systeme“. Diese finden Sie auf der Seite des Kartellamtes unter [„Wirtschaftsbereiche -> Sektoruntersuchungen“](#).

Die nun begonnene Sektoruntersuchung im Bereich der Erfassung von Haushaltsabfällen soll insgesamt etwa zwei Jahre (**bis Ende 2017**) dauern. Zunächst soll eine Auswertung von Ausschreibungsergebnissen der Dualen Systeme und Auswertung der Funktionsweise und -fähigkeit der Dualen Systeme durch Befragung der Systembetreiber stattfinden. Daran soll sich eine Auswertung von Ausschreibungsergebnissen der örE und Auswertung der Funktionsweise und -fähigkeit der öffentlich-rechtlichen Erfassung von Haushaltsabfällen anschließen und dann die Entsorgungsunternehmen als Anbieter der Leistungen befragt werden.

Anlass der Sektoruntersuchung ist, unter anderem, dass im Zuge der Fusionskontrollvorhaben dem Kartellamt häufig nicht ausreichend Zeit bleibt, um die Situationen des Wettbewerbs genügend zu würdigen. Dem Kartellamt ist aber aufgefallen, dass es bei den Ausschreibungen immer weniger Bewerber gibt. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Ausschreibungsverträge der Dualen Systeme den Wettbewerb fördern oder ob diese geändert werden sollten. Im Rahmen der Sektoruntersuchung will man auch die Wechselwirkungen zwischen sachlichen Märkten wie Haushaltsabfall, Gewerbeabfall und die Entsorgungskette „Umschlag – Sortierung – Verwertung“ betrachten. Das Kartellamt wird voraussichtlich auch die Beurteilungskriterien für die Marktabgrenzung verändern und eine deutschlandweite Beurteilung bei bestimmten Märkten vornehmen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

**Telefon: (0228) 988 49 26**



**Katharina Walter**

*Rechtsreferentin*